

Anhörung Kindertagespflegepersonen

Thema	Anmerkung KTP	Stellungnahme der Verwaltung
Sachkosten	Sachkosten werden für eine Auslastung mit 5 Kindern berechnet, auch wenn weniger Kinder anwesend sind. Die tatsächlichen Kosten bleiben jedoch gleich (Raumkosten, Abschreibung, Einrichtungsgegenstände,...)	Der Jugendhilfeausschuss hat die Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen in 2018 mit den einzelnen Parametern beschlossen. Entsprechend § 23 Abs. (2a) SGB VIII sind die Kindertagespflegesätze durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Grundlage für die Sachkosten bildet beispielsweise bei Strom ein 5 Personen Haushalt. Bei einer durchschnittlichen Anwesenheit von 17 Tagen (Erfahrungswerte Kita) im Monat je Kind wird hier ein höherer monatlicher Betrag angerechnet.
Anerkennung der Förderleistung	Eingruppierung der Kindertagespflegepersonen in S3 Stufe 1 und dauerhafter Verbleib statt Stufenaufstieg analog TVöD.	Entsprechend § 23 Abs. (2a) SGB VIII sind die Kindertagespflegesätze durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Die Festsetzung der Entgelte für die Kindertagespflege erfolgt angelehnt an den TVöD. Die Stadtverwaltung befindet sich derzeit in einem Gerichtsverfahren, der Ausgang ist abzuwarten. Der Doppelhaushalt 2019/2020 wurde bereits beschlossen und lässt finanziell keine überplanmäßigen Aufwendungen zu.